

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld und zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung verlängern und verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Frühjahr 2020 hat die Corona-Pandemie neben den gesundheitlichen Auswirkungen enorme ökonomische und soziale Verwerfungen verursacht. Es ist dringend erforderlich, die ökonomischen und sozialen Folgen abzufedern und Arbeitsplätze zu sichern.

Gerade für die Menschen, die schon vor der Pandemie am Rande des Existenzminimums oder darunter gelebt haben, hat der Gesetzgeber bisher wenig bis nichts getan, um die sozialen Härten der Pandemie und der ökonomischen und sozialen Krise abzumindern. Das betrifft vor allem Beschäftigte im Niedriglohnbereich, Minijobberinnen und Minijobber, Soloselbstständige, Menschen in den Grundsicherungssystemen oder Menschen im Ruhestand mit kleinen Renten. Nach einem Sommer mit verhältnismäßig niedrigen Infektionszahlen, kehrt die Corona-Pandemie aktuell verstärkt zurück. Eine weitere Verschärfung der Krise ist nicht auszuschließen. Umso wichtiger ist es, für alle Menschen im gleichen Maße soziale Sicherheit zu garantieren.

Während die Bundesregierung die Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit bis Ende des Jahres 2021 verlängert hat (Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie), ist bisher keine Verlängerung der vorübergehenden Sonderregelung zum Arbeitslosengeld (§ 421d Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) bekannt geworden. Die geltenden Regelungen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 67 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 141 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) hingegen wurden nur um drei Monate bis zum 31.03.2021 verlängert. Werden die Sonderregeln zum Arbeitslosengeld und zum vereinfachten Grundsicherungsbezug nicht einheitlich bis zum 31.12.2021 verlängert, sind viele

Menschen, die nach wie vor von der Krise betroffen sind oder zukünftig ihre Beschäftigung verlieren werden, davon bedroht, ihren (verlängerten) Leistungsanspruch wieder zu verlieren.

Diese Krise zeigt, wie wichtig die Arbeitslosenversicherung zur Abfederung existenzieller Risiken ist. Überdeutlich wurde, dass der geltende Anspruch von 60 Prozent des Nettoentgelts, der auch dem Kurzarbeitergeld zugrunde liegt, viel zu niedrig ist. Er muss deshalb dauerhaft und einheitlich auf 68 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts angehoben werden. Gleichzeitig müssen die Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung dauerhaft ausgebaut und prekäre Beschäftigungsmodelle im Niedriglohnbereich zurückgedrängt werden. Das Leitbild „Gute Arbeit“ muss sowohl im SGB III, als auch im SGB II maßgeblich für die Arbeitsvermittlung sein, um die Verhandlungsposition von Beschäftigten am Arbeitsmarkt dauerhaft zu stärken (vgl. dazu: www.linksfraktion.de/themen/positionspapiere/detail/konzept-zur-staerkung-der-arbeitslosenversicherung/).

Seit Juli 2020 haben die Jobcenter die Sanktionierung von Hartz IV-Beziehenden wieder aufgenommen. Im Zuge der Corona-bedingten Schließung der Jobcenter, waren die Sanktionen im Frühjahr zunächst ausgesetzt worden (vgl. Weisung der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202007004_ba146565.pdf). Das heißt, mitten in der Corona-Pandemie wird zur Sanktionspraxis und damit zum Prinzip Erwerbsarbeit um jeden Preis zurückgekehrt. Entsprechend gilt fast jede Erwerbsarbeit wieder als zumutbar und bei Ablehnung kann das ohnehin zu knapp bemessene gesetzliche Existenzminimum durch die Sanktionierung wieder unterschritten werden.

Mit den Sozialschutzpaketen I und II (Bundestagsdrucksachen 19/18107 und 19/18966) hat die Bundesregierung versucht, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.

Aufrufe von Branchenverbänden, in denen besonders viele Menschen unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden, wie der Aufruf zur Nothilfe für freiberufliche Künstler*innen vom Kulturrat NRW vom 09.06.2020 (www.kulturrat-nrw.de/aufruf-zur-nothilfe-fuer-freiberufliche-kuenstlerinnen-09-06-2020/) zeigen, dass dies vor allem im Bereich der Grundsicherungssysteme nicht genug gelungen ist. So haben viele Menschen, deren Einkommen aufgrund der Pandemie wegfällt, keinen Anspruch auf Leistungen, weil das Einkommen der Partnerinnen und Partner im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird. Weiterhin ist die Vermögensprüfung für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen aktuell ausgesetzt, es sei denn die/der Antragsteller*in verfügt über erhebliches Vermögen. Im vereinfachten Grundsicherungsantrag ist zu erklären, kein verwertbares Vermögen über der Grenze von 60.000 Euro (für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft kommen jeweils 30.000 Euro hinzu) zu besitzen. Viele Jobcenter neigen jedoch dazu diese Erklärungen in Zweifel zu ziehen und fordern entsprechende Nachweise ein. Zudem werden gelegentlich veraltete Formulare verwendet, die es nicht ermöglichen eine solche Erklärung abzugeben (Ver.di Selbstständige: „Grundsicherung in Coronazeiten“, Abrufbar unter: https://selbststaendige.verdi.de/++file++5efae8942af09c611d6aa07/download/Basisinfo_Grundsicherung-verdi_Selbstst%C3%A4ndige.pdf). Aus diesen Gründen findet die Vermögensprüfung derzeit faktisch häufig doch statt.

Durch die Pandemie wird für viele Menschen, die neu mit dem untersten sozialen Sicherungsnetz in Berührung kommen, deutlich, was Betroffene seit Jahren erfahren müssen: Hartz IV schützt nicht vor Armut und sozialer Ausgrenzung. Die aktuelle Krise veranschaulicht die seit Jahren bestehenden Missstände in den sozialen Sicherungssystemen. Um soziale Härten nachhaltig in allen Bevölkerungsteilen abzufedern, eine gewisse Planbarkeit zu gewährleisten und ein Mindestmaß an sozialer Gerechtigkeit sicherzustellen, ist eine sofortige Verlängerung aller sozialen Sonderregelungen analog der Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie die erneute und endgültige Aussetzung der Sanktionierung unbedingt erforderlich. Darüber hinaus

muss aus den Erfahrungen der Pandemie gelernt und langfristige Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Sicherungssysteme ergriffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Bundestag Gesetzentwürfe vorzulegen, die die folgenden Punkte regeln:

1. Die vorübergehenden Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld (§ 421d Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) werden umgehend bis zum 31.12.2021 verlängert und das SGB III um folgende Punkte dauerhaft ergänzt:
 - a) Das Arbeitslosengeld wird auf einheitlich 68 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts erhöht, um Arbeitslosen auch dauerhaft ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit zu garantieren.
 - b) Beschäftigte mit kurzen Beitragszeiten werden besser abgesichert. Dafür wird ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach vier Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung (Absenkung der Regelanwartschaftszeit von zwölf auf vier Monate) innerhalb von drei Jahren (Rahmenfrist) erworben.
 - c) Die Leistungsdauer in der Arbeitslosenversicherung richtet sich wieder stärker nach der Dauer der Beitragszahlung (Äquivalenzprinzip). Menschen, die nach langer Beschäftigungsdauer arbeitslos werden, sollen dadurch deutlich länger abgesichert sein. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erhöht sich im Verhältnis 1:2 um einen Monat je zwei Monate beitragspflichtiger Beschäftigung, bis nach 24 Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung ein Anspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeld erworben wurde. Danach wächst der Anspruch weiter um einen Monat pro Beschäftigungsjahr.
 - d) Der Versicherungsgedanke der Arbeitslosenversicherung wird gestärkt, indem das Arbeitslosengeld als von den Beschäftigten erworbener Anspruch anerkannt und Sperrzeiten abgeschafft sowie die Arbeitsvermittlung an den Kriterien „Guter Arbeit“ neu ausgerichtet werden.
 - e) Es wird ein Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) eingeführt. Die Finanzierung des ALG Plus erfolgt wie beim Arbeitslosengeld durch die Beitragszahlungen in die Arbeitslosenversicherung. Die Zugangsvoraussetzung für den Anspruch auf ALG Plus ist wie folgt geregelt: Einen Anspruch auf ALG Plus erwirbt, wer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt und Arbeitslosengeld erhalten hat. Die Bezugsdauer von ALG Plus entspricht der Dauer des vorherigen Bezugs von Arbeitslosengeld. Arbeitslose, die mindestens 30 Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, erhalten einen unbefristeten Anspruch auf ALG Plus. Die Höhe des ALG Plus entspricht 58 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Eine Absenkung des Lebensstandards durch allgemeine Preissteigerungen soll durch einen jährlichen Inflationsausgleich vermieden werden.
2. Die geltenden Regelungen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII) werden bis zum bis 31.12.2021 verlängert und um folgende Punkte ergänzt:
 - a) Der Regelbedarf für alle Erwachsenen wird auf 658 Euro zuzüglich der Kosten für Haushaltsstrom und langlebige Gebrauchsgüter angehoben.

- b) Das Prinzip der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften wird für die Dauer der Corona-Pandemie ausgesetzt und durch individuelle Ansprüche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach dem BGB ersetzt. Die dauerhafte Ersetzung der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften durch individuelle Ansprüche unter Berücksichtigung gegenseitiger Unterhaltsansprüche wird durch eine Überführung des Hartz-IV-Regimes in die sanktionsfreie Mindestsicherung realisiert.
- c) Die Minderungen der Leistungen (Sanktionen) sowie die Leistungseinschränkungen im SGB II bzw. SGB XII werden dauerhaft, und damit auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie, abgeschafft und ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums wird gesetzlich ausgeschlossen.
- d) Die bestehenden Sonderregelungen zum Schonvermögen (bis zu 60.000 Euro sowie 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied) werden dauerhaft über die Pandemie hinaus verlängert. Altersvorsorgeprodukte werden auch ohne vertraglich vereinbarten Verwertungsausschluss nicht als Vermögen berücksichtigt, wenn die/der Antragsteller*in eine Erklärung über die Zweckbindung der Anlageform als Altersvorsorgeprodukt abgibt. Eine Überprüfung ist nur bei begründeten Zweifeln gestattet, diese sind vom Gesetzgeber eindeutig zu definieren.
- e) Für Leistungen nach dem SGB II und XII, die während der Zeit der Covid-19-Pandemie enden, sind zur Weiterbewilligung keine Folgeanträge erforderlich. Der jeweilige zuletzt gestellte Antrag gilt für einen weiteren Bewilligungszeitraum für die Dauer von sechs Monaten fort.

Berlin, den 7. Dezember 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion